

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 247/2023

Teningen, den 31. Juli 2023

Federführender Fachbereich: FB 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	25.10.2023	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	21.11.2023	Beschlussfassung
Gemeinderat (öffentlich)	12.12.2023	Beschlussfassung

Betreff:

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2024

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Es wird vorgeschlagen, folgenden Gemeindewahlausschuss zu bilden:

Vorsitzender:	Keller, Regina	Stellvertreter:	Schundelmeier, Helmut
Beisitzer:	Kunkler, Werner	Stellvertreter:	Bürklin, Gabriele
Beisitzer:	Welz, Peter	Stellvertreter:	Arnold, Dieter
Schriefführer:	Philipp, Ann-Kathrin	Stellvertreter:	Heidenreich, Jana

Erläuterung:

Am 9. Juni 2024 finden die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen statt.

Die Leitung der eigentlichen Wahlen, zu der auch die Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gehört, ist einem besonderen, nur für die Wahl bestellten Organ, dem Gemeindewahlausschuss (§ 11 des Kommunalwahlgesetzes, KomWG), zu übertragen. Der Gemeindewahlausschuss besteht grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzern. Der Bürgermeister wird im Falle seiner tatsächlichen Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub) oder in anderen als den nachstehend genannten rechtlichen Verhinderungsfällen von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

Der Gemeinderat muss den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen, wenn der Bürgermeister

- selbst Wahlbewerber (Kreistagswahl) oder
- Vertrauensmann für einen Wahlvorschlag (z.B. bei der Kreistagswahl)

ist.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt.

Für die Anzahl der Beisitzer ist dem Gemeinderat außer der Mindestanzahl von zwei kein Rahmen gesetzt. Aus objektiven Gründen der gegenseitigen Kontrolle sollte er bestrebt sein, die politischen Kräfte möglichst ausgeglichen zu berücksichtigen. Die Zahl der Beisitzer wird daher häufig auch von der Zahl und Stärke der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften abhängig sein.

Der Schriftführer muss nicht zwingend aus den Beisitzern bestellt werden.

Weiterhin dürfen nach § 15 KomWG Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorganes berufen werden.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21. November 2023 hatte der Gemeinderat einstimmig beschlossen, folgenden Gemeindewahlausschuss zu bilden:

Vorsitzender:	Mick, Erwin	Stellvertreter:	Keller, Regina
Beisitzer:	Stein, Rolf	Stellvertreter:	Bürklin, Gabriele
Beisitzer:	Welz, Peter	Stellvertreter:	Arnold, Dieter
Schriftführer:	Philipp, Ann-Kathrin	Stellvertreter:	Heidenreich, Jana

Im Nachgang wurden durch gewählte Ausschussmitglieder allerdings persönliche Gründe geltend gemacht, die der Ausübung des Ehrenamtes entgegenstehen. Deshalb ist der Beschluss neu zu fassen.

Seitens der Fraktionen bzw. Gruppierungen gingen der Verwaltung entsprechende Vorschläge zu.